

Verbandsgericht des
Deutschen Badminton-Verbandes

URTEIL

In dem
Beschwerdeverfahren

1) des Turn- und Sportvereins Trittau von 1899 e.V.
vertreten durch den Vorstand
Herrn Axel Schulz
Vereinsheim, 22946 Trittau
dieser vertreten durch
die Spartenleiterin der Badminton-Sparte
Frau Doris Borlinghaus
Seehoferstr. 1, 22946 Großensee

-Beschwerdeführer zu 1)-

2) des Spielers Alexander Persson
Krokusweg 1, 22946 Trittau

-Beschwerdeführer zu 2)-

Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer zu 1) und 2)
Rechtsanwälte Peters, Friedrich und Partner
Lauenburger Str. 48, 21493 Schwarzenbek

gegen

die Gruppe Nord im DBV
vertreten durch den Obmann Wolfgang Schuch
Zeisspfad 40, 12305 Berlin

-Beschwerdegegner-

hat das Verbandsgericht des Deutschen Badminton-Verbandes
in der Besetzung:

Achim Riedel	als Vorsitzender
Jürgen Krieg	als Beisitzer
Horst Lüddecke	als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 13.03.2008 für Recht erkannt:

1. Die Beschwerde des Turn- und Sportvereins Trittau von 1899 e.V. und des Spielers Alexander Persson gegen die Entscheidung der Sportwartesitzung der Gruppe Nord vom 04.01.2008 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden den Beschwerdeführern je zur Hälfte auferlegt.
3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

T a t b e s t a n d

Im vorliegenden Verfahren geht es im Wesentlichen darum, ob der Spieler Alexander Persson (im Folgenden: A.P.), der dänischer Staatsbürger ist, vom TSV Trittau (im Folgenden: TSV T), einem Verein des Badminton Landesverbandes Schleswig-Holstein (im Folgenden: BLV SLH) in der Oberliga Nord Staffel A (im Folgenden: ON-A) in der Spielsaison 2007/2008 eingesetzt werden durfte, obwohl er im selben Zeitraum in Dänemark für einen Verein an Punktspielen teilgenommen hat.

Dabei geht es um die Anwendbarkeit von § 4 Abs. 6 und 7 DBV-Spielordnung (im Folgenden: DBV-SpO) in der Fassung, wie sie vom DBV-Verbandstag am 17.06.2006 einstimmig beschlossen worden ist. Die Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

§ 4 Abs. 6: „Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche oder zweite Spielberechtigung (Passausstellung) von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt, haftet der Verein für die falschen Angaben bei der Antragstellung. Nehmen Spieler mit einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein an einem Mannschaftsspielbetrieb eines anderen Vereins teil, verlieren sie mit diesem Einsatz die Spielberechtigung für alle deutschen Vereine. Ab Verlust der Spielberechtigung werden alle Mannschaftsspiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde, als verloren gewertet. Die umgewerteten Spiele gelten jedoch als ausgetragen. (...)

Der betroffene Spieler verliert die Spielberechtigung für die laufende Saison und darf in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.“

§ 4 Abs. 7: „Die Regelungen in Absatz 6 gelten auch dann, wenn der beanstandete Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes stattfindet.

Kriterien zur Definition eines nicht parallel erlaubten Mannschaftsspielbetriebes im Ausland sind unter anderem: (...)

Dazu soll unterstützend vom DBV eine Auflistung ausländischer Nationen erstellt werden, in denen zeitgleich zum deutschen Mannschaftsspielbetrieb an einem Mannschaftsspielbetrieb dieser Nationen teilgenommen werden darf. (...)

Die Liste wird ständig fortgeschrieben und enthält keinen Anspruch auf Vollständigkeit.“

Der Spieler A.P. hat seit dem 04.07.1995 in Deutschland eine Spielberechtigung und spielt seitdem für den TSV T, der sich am 11.03.2007 in einer Aufstiegsrunde die Berechtigung zur Teilnahme an den Rundenspielen der ON-A erspielt hat.

Per E-Mail vom 02.04.2007 an den TSV T bat der Staffelleiter ON-A, Michael Huber (im Folgenden: M.H.), um Angabe eines Ansprechpartners (E-Mail) für die Mannschaft zur Vorbereitung der Oberligasaison 2007/2008.

Mit E-Mail vom selben Tag erklärte Frau Sabina Persson (im Folgenden: S.P.), die E-Mail-Adresse sei richtig. Mannschaftsführer sei A.P., sie sei Mannschaftsobmann, Koordinator und Betreuer der Mannschaft.

Mit Schreiben vom 10.04.2007 forderte M.H. die für die ON-A qualifizierten Vereine auf, bis zum 30.04.2007 mitzuteilen, ob sie an den Rundenspielen der ON-A in der Saison 2007/2008 teilnehmen wollten. Er wies u.a. auf die Bezugsmöglichkeit bzw. Kenntnisnahme-Möglichkeit bzgl. der Satzung und Ordnungen der Gruppe Nord hin.

Mit E-Mail vom 20.04.2007 erklärte S.P. als Vertreterin des TSV T für ihren Verein die Bereitschaft zur Teilnahme an den Rundenspielen 2007/2008.

Mit Schreiben vom 09.05.2007 forderte M.H. die Vereine zur Einreichung der notwendigen Unterlagen auf. Unterstrichen wurde u.a. der Satz: „Stammspieler, Jugendliche und Ausländer sind durch ein Kreuz kenntlich zu machen.“

Unter dem 08.07.2007 gab der TSV T seine Mannschaftsmeldung für die ON-A ab. Bei dem an Nummer 1 der Herrenrangliste aufgeführten Spieler A.P. war lediglich die Spalte „St.-Sp“ (für Stammspieler), nicht aber die Spalte „Ausl.“ (für Ausländer) angekreuzt. Außerdem war er als Verantwortlicher für die Mannschaft benannt.

Am 19.07.2007 wurden alle eingereichten Mannschaftsmeldungen vom Staffelleiter an die Sportwarte der Landesverbände der Gruppe Nord zur Überprüfung der richtigen Reihenfolge und der Spielberechtigungen übersandt. Bei der Sportwartesitzung am 04.08.2007 wurden die Mannschaftsmeldungen durchgesprochen. Laut Protokoll vom 06.08.2007 wurde auf Rückfrage ausdrücklich klargestellt, dass ein Spieler nur für einen Verein eine Spielberechtigung erlangen kann, so dass bei allen offiziellen Turnieren der Spieler ausschließlich für diesen einen Verein spielberechtigt ist.

Per Informationsschreiben vom 19.08.2007 wies M.H. u.a. **„noch einmal darauf hin, dass die ausländischen Spieler(innen) in ihren Heimatverbänden nicht am Punktspielbetrieb (doppelte**

Spielberechtigung) teilnehmen dürfen.“ (Hervorhebung im Original)

Unter dem 03.12.2007 reichte der TSV T eine neue Mannschaftsmeldung ein, die aber bzgl. des Spielers A.P. keine Änderungen gegenüber der Meldung vom 08.07.2007 enthielt.

Nachdem M.H. am 16.12.2007 vom Sportwart des BLV Hamburg informiert worden war, dass A.P. sowohl in Deutschland als auch Dänemark spielt, wurde der Sportwart des BLV SLH von M.H., der mit dem Obmann der Gruppe Nord kommuniziert hatte, um weitere Recherche gebeten. Nachdem dieser mit dem TSV T gesprochen hatte, informierte er mit E-Mail vom 31.12.2007 M.H., der diese Information an den Obmann der Gruppe Nord weiterleitete.

Per E-Mail vom 01.01.2008 äußerte sich S.P. als Vertreterin des TSV T zu der Problematik der Spielberechtigung von A.P.

Am 04.01.2008 fand eine Sportwartesitzung der Gruppe Nord statt, an der außer den Sportwarten der Landesverbände der Gruppe Nord auch der Obmann und der Jugendwart der Gruppe Nord sowie M.H. als Staffelleiter der Oberliga Nord und der Regionalliga Nord teilnahmen. Es wurde beschlossen, dem Spieler A.P. das weitere Spielen in der Mannschaft (des TSV T) zu untersagen, die mit ihm durchgeführten Spiele umzuwerten, sowie ihm die Teilnahme an den Rundenspielen für die nächste Saison zu untersagen.

Mit Schreiben vom 08.01.2008 wurde der TSV T von diesem Beschluss unterrichtet. Das Schreiben enthielt eine Rechtsmittelbelehrung für die Anrufung des DBV-Verbandsgerichts.

Mit dem als „Berufung“ bezeichneten Rechtsmittel, das per Fax beim Vorsitzenden des DBV-Verbandsgerichts (im Folgenden: DBV-VerbG) am 10.01.2008 und per Originalschriftsatz am 11.01.2008 bei der Geschäftsstelle des DBV eingegangen ist, wenden sich die Beschwerdeführer gegen diesen Beschluss.

(Ein gleichzeitig gestellter vorläufiger Rechtsschutzantrag ist durch einen Zwischenvergleich vom 11.01.2008 erledigt worden.)

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, die angefochtene Entscheidung sei formell und materiell rechtswidrig und es lägen Anhaltspunkte für eine vollständige Nichtigkeit des Beschlusses vor. Formell rügen sie die Zuständigkeit der Sportwartesitzung, die Verletzung von Vorschriften der DBV-Rechtsordnung (im Folgenden: DBV-RO) zu Bestrafungsverfahren inklusive des Grundsatzes der Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Materiellrechtlich verstoße der Beschluss gegen Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (im Folgenden: GG), wonach die Strafbarkeit einer Handlung vor der Tat bestimmt sein muss. § 1 Abs. 3 Spielordnung

Gruppe Nord (im Folgenden: SpO GrN) sehe eine Anwendbarkeit der für diesen Fall bedeutsamen Bestimmungen in § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO, wie sie vom DBV-Verbandstag am 17.06.2006 beschlossen worden waren, nicht vor. Da es sich bei den verhängten Maßnahmen um Verbandssanktionen handele, die nur aufgrund Satzungsrechts verhängt werden dürften, seien diese Beschlüsse satzungswidrig.

Die Änderung der DBV-SpO vom 17.06.2006 sei nicht gem. § 29 DBV-Satzung bekannt gemacht worden. Der Hinweis vom 19./20.06.2006 auf der Internetseite www.badminton.de genüge insoweit nicht.

§ 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO sei auch nach § 134 BGB in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unwirksam. Der DBV könne zur Wahrung der Rechtsanwendungsgleichheit nicht sicherstellen, dass eine ausreichende Kontrollmöglichkeit für die gleichmäßige Feststellung von Regelverstößen ausländischer Spieler prinzipiell gegeben sei.

Insofern bestünden auch europarechtlich gem. Art. 30 EU-Vertrag (richtig wohl: Art. 39 EG-Vertrag) Bedenken an der Wirksamkeit der Vorschrift.

Eine Strafbarkeit ergebe sich auch nicht aus dem Hinweis von M.H. vom 19.08.2007 hinsichtlich ausländischer Spieler, weil A.P. gem. § 5 Abs. 7 letzter Unterabsatz SpO GrN deutscher Spieler im Sinne der SpO GrN sei.

Aber auch wenn § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO anwendbar sein sollte, so werde doch ein Verschulden von Vereinsvertretern vorausgesetzt, was hier nicht gegeben sei. Der Sportwart der Badmintonsparte, die Spartenleiterin und der Vereinsvorsitzende hätten nicht gewusst, dass A.P. am Mannschaftsspielbetrieb in Dänemark teilnimmt. S.P. habe dieses Wissen nur als Mutter von A.P. erlangt. Sie sei jedoch nicht ein Organmitglied und nicht die offizielle Mannschaftsbetreuerin. Die Bezeichnung „Mannschaftsbetreuerin“ in einem Schriftsatz sei möglicherweise darauf zurückzuführen, dass sie Spieler und Spielerinnen z.B. mit Kaffee und Kuchen oder mit Getränken versorgt habe.

S.P. und A.P. seien auch nicht verpflichtet gewesen, ihr Wissen den zuständigen Vertretern des TSV T bekannt zu geben.

Die Vertreter des TSV T hätten auch nicht die Neufassung von § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO gekannt oder kennen müssen. Das Regelwerk des DBV sei nicht frei zugänglich gewesen, weil es für 24,95 Euro im Buchhandel hätte erworben werden müssen und nicht im Internet abrufbar sei. Insbesondere wegen der Formulierung in § 1 Abs. 3 SpO GrN habe auch kein Anlass bestanden,

sich Zugang zu der Spielordnung des DBV zu verschaffen (§ 1 Abs. 3 SpO GrN lautet: „Die Durchführung des Spielbetriebs richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung des DBV und der Gruppe Nord, die in dieser Spielordnung (SpO) zusammengefasst sind.“). Jedenfalls könne eine eventuelle rechtliche Unklarheit dieser Bestimmung im Verhältnis zu § 3 Satzung GrN nicht zu Lasten des TSV T gehen. Es sei auch unzumutbar, ein Taschenbuch mit 580 Seiten ohne Hinweis auf Regel- oder Satzungsänderungen durchzulesen.

Dass A.P. in der Meldung vom 08.07.2007 nicht als Ausländer kenntlich gemacht worden sei, liege an der Regelung des § 5 Abs. 7 letzter Unterabsatz SpO GrN. Insgesamt liege kein fahrlässiges Verhalten von Vertretern des TSV T vor.

Die Benennung von A.P. als „Verantwortlicher für die Mannschaft“ könne nicht zu Lasten des Vereins gehen, weil für den Spieler der „nemo ipso accusare“-Grundsatz gelte („Niemand muss sich selbst anklagen.“).

Die Beschwerdeführer beantragen,

den Beschluss der Sportwartesitzung (des Spielausschusses) der Gruppe Nord im DBV vom 04.01.2008 über die Bestrafung der Berufungsführer zu 1) (Punktabzug) und des Berufungsführers zu 2) (befristete Sperre) aufzuheben;

hilfsweise,

die Nichtigkeit des Beschlusses vom 04.01.2008 festzustellen.

Der Beschwerdegegner tritt den Anträgen und dem Vortrag der Beschwerdeführer entgegen.

Der Beschwerdegegner schildert die Abläufe der Kommunikation in der Gruppe Nord bzgl. des streitigen Komplexes und ist der Auffassung, der Beschluss vom 04.01.2008 sei rechtlich nicht zu beanstanden. § 4 Abs. 6 und 7 sei am 17.06.2006 vom DBV-Verbandstag wirksam beschlossen worden. Die Änderung sei auch bekannt gemacht worden. Das Protokoll des Verbandstages sei allen Landesverbänden zugeleitet worden. Der Gruppenobmann habe mit Rundschreiben vom 13.07.2006 alle Sportwarte der Landesverbände der Gruppe Nord über diese Beschlüsse informiert. Aufgrund der E-Mail vom 02.04.2007 stehe fest, dass Frau S.P. eine offizielle Position im Verein erfülle. Unabhängig davon, dass bei Ausländern, die schon mehr als 5 Jahre für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, kein erneuter Nachweis gemäß § 5 Abs. 7 letzter Satz SpO GrN eingereicht werden müsse, müsse im Meldebogen aber immer angegeben werden, ob es sich bei

dem Spieler um einen Ausländer handelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze bzw. E-Mails nebst Anlagen bzw. Anhängen verwiesen.

Der DBV hat auf verbandsgerichtliche Anfrage erklärt, dass die Beschlüsse des DBV-Verbandstages vom 17.06.2006 nicht im „Badminton-Sport“ veröffentlicht worden sind, und die Landesverbände hierüber auch nicht postalisch informiert worden sind. Der Protokollversand per E-Mail, wie er am 01.09.2006 und am 22.12.2006 an die Vorsitzenden und die Geschäftsstellen der Landesverbände erfolgt ist, sei bisher als ausreichend angesehen worden. Eine Liste gem. § 4 Abs. 7 DBV-SpO gebe es nicht.

Es ist gerichtsbekannt, dass nach dem Verbandstag vom 17.06.2006 am 19./20.06.2006 im Internet bei www.badminton.de ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass es im Spielbetrieb des DBV einen Doppelstart in zwei Mannschaften während einer Saison nicht geben darf und dass das sowohl für deutsche als auch für ausländische Spieler gilt. „Wer also im Ausland in einer Vereinsmannschaft an den Start geht, darf nicht in Deutschland spielen.“

Es ist ebenfalls gerichtsbekannt, dass der TSV T – ebenso wie alle anderen Vereine der ON-A – eine eigene Homepage betreibt (in der Frau S.P. als Jugendwartin aufgeführt ist).

E-Mails, die unaufgefordert von Personen, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind, an den Vorsitzenden des DBV-VerbG übermittelt worden sind, sind bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Beschwerde, über die gem. § 18 Abs. 1 DBV-RO durch ein Urteil entschieden wird, weil es sich jedenfalls bei diesem Verfahren vor dem DBV-Verbandsgericht um eine Rechtsstreitigkeit zwischen dem TSV Tritttau und der Gruppe Nord handelt, ist zulässig aber unbegründet.

I. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 7 SpO GrN, § 9 Abs. 3 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 DBV-RO.

1) Das als „Berufung“ bezeichnete Rechtsmittel gegen den Beschluss der Sportwartesitzung der Gruppe Nord im DBV vom 04.01.2008 wird gem. § 9 Abs. 3 DBV-RO als Beschwerde angesehen, denn die Entscheidung ist laut Protokoll und Mitteilung an den TSV T als Beschluss und nicht als Urteil gefasst worden.

Ob gem. § 18 Abs. 1 DBV-RO ein Urteil die richtige Entscheidungsform gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn insoweit ein Verfahrensfehler begangen worden sein sollte, so würde das nicht dazu führen, dass die Entscheidung aufgehoben werden müsste, denn das Verbandsgericht als Tatsachen- und Rechtsinstanz hätte auch bei einem evtl. Vorliegen eines Verfahrensfehlers gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 DBV-RO davon abgesehen, den Streitfall an das untere Rechtsorgan zurückzuverweisen, um möglichst bald Rechtsklarheit für die Verfahrensbeteiligten und die gesamte ON-A herbeizuführen.

2) Die formellen Voraussetzungen für eine Beschwerde sind gem. §§ 9 Nr. 3; 19 Nr. 2 und 3; 28 Nr. 1 DBV-RO gewahrt.

II. Die Beschwerde ist aber nicht begründet, denn der Beschluss vom 04.01.2008 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1)

a) Auch wenn die Versammlung vom 04.01.2008 als „Sportwartesitzung“ bezeichnet worden ist, so hat es sich rechtlich doch um den Spielausschuss als Organ der Gruppe Nord im Sinne von §§ 5, 7 Satzung GrN gehandelt. Das ergibt sich aus der personellen Zusammensetzung des Gremiums, die exakt der in § 7 Abs. 1 Satzung GrN genannten entspricht, sowie aus den gem. dem Protokoll gefassten Beschlüssen, die dem Aufgabengebiet des Spielausschusses gem. § 7 Satzung GrN und § 1 Abs. 4 und 7 SpO GrN entsprechen. Die falsche Namensbezeichnung ist rechtlich ohne Bedeutung, denn es kann nach alledem kein Zweifel bestehen, dass nicht eine unverbindliche Zusammenkunft von Privatpersonen stattgefunden hat, sondern dass die zusammengekommenen Sportfunktionäre als das zuständige Organ der Gruppe Nord handeln wollten.

Das DBV-VerbG folgt der Rechtsauffassung des Beschwerdegegners, dass der Spielausschuss für

die beanstandete Entscheidung als Sportgericht erster Instanz gem. § 7 Abs. 5 Satzung GrN, § 1 Abs. 7 SpO GrN zuständig gewesen ist. Aber selbst wenn entgegen dieser Ansicht der Staffelleiter gem. § 1 Abs. 7 Satz 1 SpO GrN als erste Instanz angesehen würde, so würde das aus den oben unter I. 1) genannten Gründen gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 DBV-RO nicht zu einer Zurückverweisung des Verfahrens führen.

b) Der Vorwurf der Beschwerdeführer, vor dem Beschluss vom 04.01.2008 sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, ist nicht zutreffend, denn der TSV T ist vom Sportwart des BLV SLH hierzu befragt worden (s. dessen E-Mail vom 31.12.2007) und Frau S.P. hat sich (ausdrücklich als Vertreterin des TSV T) am 01.01.2008 zu dem Vorgang geäußert. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs bzw. der ausreichenden Verteidigungsmöglichkeiten im Sinn des § 15 Abs. 1 Nr. 5 DBV-RO bedeutet nicht, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben müssen, mündlich von dem entscheidenden Gremium gehört zu werden.

Im Übrigen kann eine eventuelle Verletzung rechtlichen Gehörs in einem sportrechtlichen Verfahren noch verbandsintern geheilt werden (vgl. OLG Frankfurt/Main vom 18.05.2000 – 13 W 29/00; nicht 3 CW 29/00, wie S. 4 des Schriftsatzes des Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführer vom 18.02.2008 zitiert – NJW-RR 2000, 1117 ff.), was jedenfalls durch die ausführlichen Stellungnahmen in dem verbandsgerichtlichen Verfahren gegeben wäre.

c) Soweit sich die Beschwerdeführer auf weitere formelle Verstöße des Spielausschusses berufen, soll hier – zur Vermeidung einer unnötigen juristischen Aufblähung der schriftlichen Begründung – von einer Erörterung im Einzelnen abgesehen werden, weil das Verbandsgericht – wie bereits mehrfach erwähnt – selbst bei etwaigen Verstößen von einer Zurückverweisung gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 DBV-RO absehen würde.

2. Die materiellrechtlichen Einwendungen der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung vom 04.01.2008 sind nicht begründet.

a) Es liegt kein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG vor. Auch wenn unterstellt wird, dass diese Norm, die sich auf staatliches Strafen bezieht, dahingehend verstanden wird, dass sie einen allgemeinen Grundsatz enthält, der auch für das Vereins- und Verbandsrecht Bedeutung haben kann, so läge kein Verstoß gegen diesen Grundsatz vor, denn es bestand bereits vor Beginn der

Spielsaison 2007/2008 gem. § 3 Abs. 1 DBV-Satzung, § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO eine bestimmte Regelung, die einen Einsatz des Spielers A.P. für den TSV T ausgeschlossen hätte. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob es sich bei den im Beschluss vom 04.01.2008 festgelegten Maßnahmen um eine „Bestrafung“ gehandelt hat, oder ob das nicht eher als Feststellung einer nichtgegebenen Spielberechtigung von A.P. mit den vorgesehenen Konsequenzen ein verwaltungsrechtsähnliches Verfahren im Rahmen der Spielleitung der ON-A darstellt. § 31 DBV-Satzung und § 4 DBV-RO treffen nicht nur Regelungen für „Strafen“ sondern für „Strafen und Bußen“. Im vorliegenden Fall geht es nicht um Sanktionen für unsportliches Verhalten mit einem entsprechenden Unwerturteil, sondern um die Verletzung von Melde- bzw. Offenbarungspflichten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Aber selbst wenn mit den Beschwerdeführern angenommen würde, dass es sich jedenfalls vereinsrechtlich um „Verbandssanktionen“ handelt, sind die Voraussetzungen für eine Rechtmäßigkeit der einschlägigen Normen gegeben, so dass auch insoweit nicht auf die von den Beschwerdeführern zu den „Verbandssanktionen“ zitierte Rechtsprechung eingegangen werden muss.

b) Gem. § 3 Abs. 1 DBV-Satzung sind die von den DBV-Organen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Rechtsgrundlagen und getroffenen Entscheidungen für alle BLV und deren angeschlossenen Vereine und Vereinsmitglieder bindend. Der Spieler A.P. gehört dem TSV T an, der dem BLV SLH angehört, welcher gem. § 9 Abs. 5 DBV-Satzung Mitglied der Gruppe Nord und gem. § 4 Abs. 1 DBV-Satzung des DBV ist. Mit der Meldung und Teilnahme an den Spielen der ON-A gelten die vom zuständigen Dachverband aufgestellten Regeln unmittelbar (BGH v. 28.11.1994 – II ZR 11/94 – BGHZ 128, 93 ff.; s. a. BGH v. 06.03.1967 – II ZR 231/64 – BGHZ 47, 172 ff.). Es kommt deshalb in diesem Zusammenhang nicht darauf an, in welchem Verhältnis die Bestimmungen der Gruppe Nord in § 3 der Satzung und § 1 Abs. 3 Spielordnung zueinander stehen, denn die Gruppe Nord wäre rechtlich nicht befugt gewesen, von den gem. § 3 Abs. 1 DBV-Satzung verbindlichen Regelungen von § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO abzuweichen. Es bedarf deshalb auch keiner Ausführungen zu dem von den Beschwerdeführern in der Beschwerdeschrift angesprochenen Grundsatz des Analogieverbots.

c) Die Regelungen von § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO sind auch nicht satzungswidrig und verstoßen nicht gegen § 25 BGB. Auch wenn es sich um Verbandssanktionen handeln sollte, so war es nicht

erforderlich, dass die Satzung des DBV hätte geändert werden müssen. Die im Rang unter der Satzung stehenden Vereinsordnungen dürfen die Strafvorschriften konkretisieren (Palandt-Heinrichs, Kommentar zum BGB, 63. Aufl., § 25 Rn. 13; BGHZ 47, 172 ff.). Die Spielordnung des DBV konnte gem. § 32 Abs. 2 DBV-Satzung i. V. mit § 20 Abs. 1 DBV-Geschäftsordnung zulässigerweise vom DBV-Verbandstag am 17.06.2006 mit einfacher Mehrheit geändert werden (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 10. Aufl., Rn. 422). Die einstimmige Beschlussfassung hätte auch für eine Satzungsänderung gem. § 32 Abs. 3 DBV-Satzung gereicht.

d) Die Wirksamkeit von § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO scheidet auch nicht daran, dass die Änderung vom 17.06.2006 formell nicht gem. § 29 DBV-Satzung veröffentlicht worden ist. Diese Bestimmung enthält keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten von Verbandsnormen. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, der sich bereits laut Überschrift nur auf „Veröffentlichungen“ bezieht, sondern auch aus der verbandsgerichtsbekannten Entstehung dieser Vorschrift:

Noch im Jahr 1988 hatte die Vorgängerbestimmung § 36 DBV-Satzung nicht nur die Überschrift „Amtliches Veröffentlichungsblatt“ sondern folgenden Abs. 3: „Die im amtlichen Veröffentlichungsblatt aufgenommenen Mitteilungen gelten als Benachrichtigungen des DBV an seine Mitglieder. Soweit sie nicht aufgrund einer anderen Regelung in Kraft treten, treten sie am Ersten des auf die Ausgabe folgenden übernächsten Monats in Kraft, wenn nichts Gegenteiliges bekannt gegeben wird.“

1998 hatte der entsprechende § 34 DBV-Satzung unter der Überschrift „Amtliches Veröffentlichungsblatt“ nur noch folgende Fassung: „Der DBV ist Herausgeber des Amtlichen Veröffentlichungsblattes mit der Bezeichnung „Badminton sport“.“

Mit der jetzt geltenden Fassung des § 29 DBV-Satzung sollte keine Regelung bzgl. des Inkrafttretens von Normen mehr getroffen werden. Es sollte aber sichergestellt werden, dass die Normadressaten in jedem Fall Kenntnis von DBV-Normen bzw. -Entscheidungen erlangen sollten. Da nicht auszuschließen war, dass nicht alle Landesverbände einen Zugriff auf das Internet (www.badminton.de) haben würden, wurde für amtliche Nachrichten eine Veröffentlichungspflicht im „Badminton sport“ oder postalisch festgelegt. Derartige Formvorschriften sind aber nicht konstitutiver sondern deklaratorischer Natur, wie z. B. auch eine privatrechtliche Vereinbarung einer Zustellung per Einschreiben (vgl. z. B. KR-Spilger, Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, 8. Aufl.,

§ 623 BGB Rn. 250). Wichtig ist, dass die Normunterworfenen tatsächlich in geeigneter Weise Kenntnis von Normänderungen erlangen können (vgl. Reichert, a.a.O., Rn. 430b; Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 25 Rn. 6; BGHZ 128, 93 ff.).

Im vorliegenden Fall sind die Landesverbände zwar nicht postalisch von den Beschlüssen des DBV-Verbandstages vom 17.06.2006 unterrichtet worden, aber ihnen ist der Protokollentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die endgültige Protokollfassung per E-Mail sowohl an die Präsidenten wie auch an die Geschäftsstellen übermittelt worden. Wenn die Landesverbände diese Übermittlungsart akzeptiert haben und sich nicht auf die Formvorschriften des § 29 DBV-Satzung berufen haben, so würden sie sich treuwidrig verhalten, wenn sie nunmehr rügen würden, sie hätten keine formgerechte Kenntnis von den Änderungen des § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO erhalten (vgl. BAG v. 04.12.1997 – 2 AZR 799/96 – AP Nr. 141 zu § 626 BGB). Die Veröffentlichung im Internet unter www.badminton.de am 19./20.06.2006 hat also insofern doch Bedeutung, auch wenn es sich nicht um eine solche nach § 29 DBV-Satzung handelt.

e) Die Regelungen in § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO sind auch nicht gem. § 134 BGB nichtig, denn es liegt kein Verstoß gegen den in Art. 3 Abs. 1 kodifizierten allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vor. Die Argumentation der Beschwerdeführer hinsichtlich der Rechtsanwendungsgleichheit bzgl. aller ausländischen Spieler, für die keine alle erfassende Kontrollmöglichkeit besteht, stützt sich auf zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 94, 239 ff.; 96, 1 ff.). Dabei wird aber verkannt, dass das BVerfG in der Entscheidung BVerfGE 94, 239 ff. ausdrücklich erklärt hat, dass der Gleichheitssatz bereichsspezifisch anzuwenden ist und dass seine Ausführungen für den Sachbereich Steuerrecht erfolgen. Auch die Entscheidung BVerfGE 96, 1 ff. hat das Steuerrecht zum Gegenstand. Insofern besteht aber ein erheblicher Unterschied zu vereinsrechtlichen Normen, denn die staatliche Steuergesetzgebung regelt eine erhebliche Gemeinschaftspflicht für die Allgemeinheit (BVerfG a.a.O.), und der Staat hat mit dem Personal der Steuerverwaltung ganz andere Möglichkeiten zur Regelung und Kontrolle von Steuervorgängen als eine Sportorganisation, die ihre Aufgaben weitestgehend ehrenamtlich wahrnimmt.

Dass sich durch unkorrektes Verhalten von Spielern und/oder Vereinen Ungleichheiten bei Spielwertungen ergeben können, führt nicht dazu, dass die spielleitenden Funktionsträger der Verbände gewissermaßen von Amts wegen Ermittlungen anstellen müssten, ob sich irgendwo eine Unkorrektheit ergeben hat. Die Regelungen des DBV, der Gruppen und der Landesverbände sind von der Struktur her derart konkret und auf die sich potentiell ergebenden Situationen abgestellt,

dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der Spielbetrieb in Deutschland korrekt abgewickelt wird. Eine Kontrollpflicht der deutschen Badmintonorganisationen bzgl. aller Badminton betreibenden Staaten kann weder erwartet noch geleistet werden.

Dass sich dennoch Konflikte ergeben können, liegt daran, dass eine perfekte Normierung für alle sportlichen Gegebenheiten kaum möglich ist, und dass sich – auch im Sport – Meinungsverschiedenheiten ergeben können, wenn Menschen unterschiedliche Interessen verfolgen. Die Tatsache, dass bisher keine Liste gem. § 4 Abs. 7 DBV-SpO erstellt worden ist, hat für das vorliegende Verfahren keine Bedeutung, denn es ist unstreitig, dass der Spieler A.P. sowohl in Deutschland als auch in Dänemark während desselben Zeitraums an Mannschaftsmeisterschaften teilgenommen hat.

f) Die Regelungen in § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO sind auch nicht europarechtswidrig, denn sie beziehen sich sowohl auf Deutsche wie auch auf Ausländer. Es wird also niemand wegen seiner Nationalität bei der Ausübung seiner sportlichen Aktivität diskriminiert.

3. Es liegt ein schuldhafter Verstoß gegen § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO vor.

a) Mit den Beschwerdeführern geht das Verbandsgericht davon aus, dass für die Anwendung der genannten Bestimmungen ein Verschulden erforderlich ist. Dabei kann auch in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob es sich bei den vom Spielausschuss der Gruppe Nord verhängten Maßnahmen um Vereinsstrafen handelt, für die nach wohl h.M. (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 25 Rn. 13; OLG Ffm, a.a.O.; a.A. BGHZ 29, 352 ff.) und gem. § 31 Abs. 1 DBV-Satzung ein schuldhaftes Verhalten Voraussetzung ist. Wenn es in § 4 Abs. 6 DBV-SpO heißt: „Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche oder zweite Spielberechtigung (Paßausstellung) von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt, haftet der Verein (...)“, so bedeutet das, dass eine Pflichtverletzung des Vereins jedenfalls fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 2 BGB begangen worden sein muss. Der unjuristische Begriff „versehentlich“ muss dahingehend verstanden werden, dass er juristisch „fahrlässig“ bedeuten muss. Wenn eine Garantiehafung der Vereins (ihre Zulässigkeit trotz § 31 Abs. 1 DBV-Satzung unterstellt) ohne Rücksicht auf ein Verschulden gewollt gewesen wäre, hätte es der Worte „vorsätzlich oder versehentlich“ nicht bedurft. Es ist verbandsgerichts bekannt, dass in weiten DBV-Kreisen nach dem Verbandstagsbeschluss vom 17.06.2006 davon ausgegangen worden ist, dass eine derartige Garantiehafung beabsichtigt und

beschlossen worden sein soll. Das Verbandsgericht hat die Bestimmung aber nach den Grundsätzen einer Gesetzesauslegung anzuwenden. Dabei ist der gewollte Sinn maßgebend, wie er in der Bestimmung seinen Ausdruck gefunden hat, wobei vom Wortlaut auszugehen ist. Der Wortlaut mit den genannten Begriffen ist jedoch insoweit eindeutig, dass eine der Voraussetzungen „vorsätzlich“ oder „versehentlich“ (= fahrlässig) gegeben sein muss, so dass es außer der Auslegung für den Begriff „versehentlich“ keine weitere Auslegung dieser Bestimmung im Sinne einer Garantiehafung geben kann.

b) Der gleichzeitige Einsatz des Spielers A.P. für den TSV T und einen dänischen Verein war nicht nur dem Spieler A.P. sondern unstreitig auch Frau S.P. bekannt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer muss sich der TSV T die Kenntnis von Frau S.P. zurechnen lassen, denn aufgrund der objektiv feststehenden Tatsachen ist sie Funktionsträgerin des TSV T. Die Angabe, sie sei nicht offizielle Mannschaftsbetreuerin und habe allenfalls in der Vergangenheit Spieler und Spielerinnen mit Kaffee und Kuchen oder Getränken versorgt, ist im Verhältnis zu den vorliegenden Fakten lediglich eine unsubstantiierte Darlegung, die in entsprechender Anwendung von § 138 Abs. 1, 2 und 3 ZPO unbeachtlich ist. Wenn M.H. den TSV T per E-Mail vom 02.04.2007 aufgefordert hat, einen Ansprechpartner für die Mannschaft zu nennen, und wenn dann Frau S.P. per Antwort-E-Mail vom selben Tag erklärt, sie sei Mannschaftsobmann, Koordinator und Betreuer der Mannschaft, so ist eine eindeutigere Erklärung für eine Funktionsträgerschaft kaum möglich, zumal sie unstreitig mit E-Mail vom 20.04.2007 die Bereitschaft des TSV T zur Teilnahme an den Rundenspielen 2007/2008 erklärt hat. Bestätigt wird diese Tatsache auch dadurch, dass sie sich in der E-Mail vom 01.01.2008 ausdrücklich als Vertreterin des TSV T bezeichnet. Die Tatsache, dass Frau S.P. die Mutter des Spielers A.P. ist, ist deshalb rechtlich für ihre Position im Verein und für dieses Verfahren ohne jegliche Bedeutung. Sie hat sich selbst in den zitierten E-Mails nie darauf berufen, dass sie sich in ihrer Eigenschaft als Mutter äußert.

Außerdem bezeichnet der TSV T auf seiner Homepage Frau S.P. selbst als offizielle Funktionärin der Badmintonsparte (Jugendwartin).

Da sich der TSV T die Kenntnis von Frau S.P. zurechnen lassen muss, bedarf es keiner weiteren Ausführungen, inwieweit sich der TSV T auch das Wissen des Spielers A.P. als „Verantwortlicher für die Mannschaft“ zurechnen lassen müsste. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass der vom Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer zitierte Grundsatz, wonach sich niemand selbst anklagen muss, der für das staatliche Strafverfahren gilt, für die vereinsrechtlichen Pflichten von

Vereinsmitgliedern und -funktionären im Verhältnis zum Verein und den sportlichen Dachorganisationen keinesfalls gelten kann. Anderenfalls ergäbe sich die rechtlich unhaltbare paradoxe Situation, dass ein Verein daraus einen Vorteil erzielen könnte, dass ein Funktionsträger gleichzeitig Spieler ist, was geradezu zu Manipulationen Anreiz geben könnte.

c) Den zuständigen Vertretern des TSV T, die nach dem Vortrag der Beschwerdeführer keine Kenntnis von den geänderten Bestimmungen des § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO gehabt haben, ist insoweit ein Verschulden an dieser Unkenntnis vorzuwerfen, dass diese Unkenntnis jedenfalls auf Fahrlässigkeit beruht (§§ 278, 276 BGB).

(Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen, sei klargestellt, dass als zuständige Vertreter im vorstehenden Sinn nicht nur Frau S.P. anzusehen ist, sondern auch der Vereinsvorsitzende, die Spartenleiterin und der Sportwart der Badmintonsparte.)

aa) Die geänderten Bestimmungen hätten zur Kenntnis genommen werden können, denn sie waren in dem Taschenbuch „Badminton: Satzung – Ordnungen – Spielregeln 2007/2008“ aufgeführt. Zwar ist den Beschwerdeführern zuzugeben, dass es wünschenswert wäre, wenn die DBV-Bestimmungen im Internet veröffentlicht würden und so leichter zugänglich wären.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer besteht aber kein Anspruch darauf, dass ein Verband seine Bestimmungen kostenfrei zugänglich machen müsste. „Freier Zugang“ bedeutet nicht „kostenfreier Zugang“. Es muss zwar gewährleistet sein, dass alle Mitglieder von den Vereinsordnungen Kenntnis nehmen können (Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 25 Rn. 6) und die Mitglieder müssen auch in geeigneter Weise auf die Änderungen hingewiesen werden (Reichert, a.a.O., Rn. 430b).

Wenn der TSV T als Aufsteiger in einer höheren überregionalen Liga spielen wollte, so hätte er sich darum kümmern müssen, welche Bestimmungen aktuell für diese Saison galten. Der Hinweis von M.H. vom 10.04.2007 auf die Informationsmöglichkeiten bzgl. der Bestimmungen der Gruppe Nord bedeutet nicht, dass nur diese Bestimmungen und nicht auch die übergeordneten DBV-Bestimmungen gelten sollten. Insofern bedurfte es auch keines gesonderten Hinweises, denn M.H. durfte davon ausgehen, dass jeder Verein, der im Bereich des DBV Badminton spielt, weiß, dass die DBV-Bestimmungen gelten, zumal das auch in § 3 Satzung GrN fixiert ist. Dasselbe gilt deshalb auch für das Schreiben von M.H. vom 09.05.2007.

Wenn für das Badmintonbuch 24,95 Euro hätten aufgewendet werden müssen, erscheint eine

derartige Kostenbelastung für einen Verein, der 2007/2008 überregional Sport betreiben will, als nicht so hoch, dass es als eine unzumutbare Belastung angesehen werden könnte. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass auch in der Zeit bevor die Bestimmungen des DBV in einem derartigen Taschenbuch veröffentlicht worden sind, die Loseblattausgaben des DBV-Satzungs- und Ordnungswerks nicht kostenlos an Vereine abgegeben worden sind.

bb) Der TSV T hätte auch von der Änderung von § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO durch den DBV-Verbandstag vom 17.06.2006 durch die Veröffentlichung im Internet unter www.badminton.de am 19./20.06.2006 Kenntnis nehmen können. Der TSV T hat insofern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen (§ 276 Abs. 2 BGB), als er die Informationsmöglichkeit des DBV, die in § 29 DBV-Satzung vorgesehen ist (wenn auch nicht ausdrücklich für amtliche Nachrichten des DBV), nicht genutzt hat. Der Sorgfaltsmaßstab des § 276 BGB ist „ein auf die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse ausgerichteter objektiv-abstrakter“ (Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 276 Rn. 15). Dabei ist wegen der Verkehrserwartungen auf die Verhältnisse der betroffenen Gruppe oder des jeweiligen Verkehrskreises abzuheben, mithin auf das Maß von Umsicht und Sorgfalt abzustellen, das von einem Menschen in der Rolle erwartet werden kann und muss, in der der Betroffene im Verkehr auftritt (BGH NJW 1988, 909 ff.). Dabei ist auch nicht ausgeschlossen, die Sorgfaltsanforderungen wegen besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten des Schuldners zu erhöhen (Palandt-Heinrichs, a.a.O.). Da der TSV T ebenso wie die in der ON-A spielenden Vereine eine eigene Homepage hat und das Internet aktiv nutzt, muss davon ausgegangen werden, dass im Kreis der Oberligavereine die Internetnutzung üblich ist, so dass auch erwartet werden kann, dass der Internetauftritt des Dachverbandes beachtet wird.

cc) Den TSV T hätte nach den Schreiben von M.H. vom 09.05.2007 und vom 19.08.2007 in jedem Fall eine Erkundigungspflicht getroffen, ob der Spieler A.P. als Ausländer im Sinn der genannten Schreiben auch in der Meldung angekreuzt werden musste, oder ob mit Rücksicht auf die Regelung in § 5 Abs. 7 letzter Unterabsatz SpO GrN ein derartiges Ankreuzen nicht erforderlich war. Wenn der TSV T in den Meldungen vom 08.07.2007 und vom 03.12.2007 bei dem Spieler A.P. keine Kennzeichnung als Ausländer vorgenommen hat, obwohl dieser Spieler nicht deutscher sondern dänischer Staatsbürger ist, so handelte er pflichtwidrig, wenn er seine eigene Auslegung des § 5 Abs. 7 letzter Unterabsatz SpO GrN zugrunde gelegt hat und sich nicht beim Staffelleiter erkundigt hat, ob diese Auslegung zutreffend war. Der andeutungsweise Vortrag der Beschwerdeführer über

diesbezügliche Äußerungen des Sportwarts des BLV SLH kann wegen seiner Unsubstantiiertheit keine rechtliche Bedeutung entwickeln.

Der Verein hatte die entsprechende Spalte in dem Meldeformular korrekt anzukreuzen, und es wäre dann Sache des Sportwarts des Landesverbandes bzw. des Staffelleiters der Gruppe Nord gewesen, festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 letzter Unterabsatz SpO GrN vorlagen.

Der TSV T konnte auch nicht erwarten, dass der Staffelleiter M.H. erkennen konnte, dass der Spieler A.P. unter die Regelung in § 5 Abs. 7 letzter Unterabsatz SpO GrN fallen würde, denn es hätte auch sein können, dass der Spieler deutscher Staatsangehöriger geworden war. Seine Äußerung in der E-Mail vom 18.12.2007 („hier scheint aber der umgekehrte Fall, ein Deutscher spielt im Ausland, vorhanden zu sein“) spricht eher für diese Annahme. Insofern hat zwar auch M.H. die Rechtslage nicht richtig erkannt, als es nach der Fassung § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO eben nicht darauf ankommt, ob ein Spieler Deutscher oder Ausländer ist, aber gerade die Korrespondenz nach dem 16.12.2007 zeigt, dass eine Anfrage des TSV T beim Staffelleiter letztlich zur Klarstellung durch den Obmann der Gruppe Nord geführt hätte. Jedenfalls nach dem Schreiben von M.H. vom 19.08.2007 hätte der TSV T nach seiner objektiv falschen Meldung vom 08.07.2007 in dem Meldeformular nachfragen müssen, ob der fett gedruckte Hinweis unter Nr. 5 des Schreibens vom 19.08.2007 auch für den Spieler A.P. galt, der kein deutscher Staatsangehöriger ist. Insofern hätte im Zusammenhang mit der Erkundigungspflicht bei der gegebenen Situation im konkreten Fall auch eine Offenbarungspflicht bestanden, mitzuteilen, dass der Spieler A.P. auch in einer Mannschaft in Dänemark spielt.

Wenn der TSV T in der irrigen Annahme, § 5 Abs. 7 letzter Unterabsatz SpO GrN sei in der Weise auszulegen, wie er es gesehen hat, die Falscheintragung vorgenommen hat und eine Aufklärung unterlassen hat, so kann im konkreten Fall der in § 4 Abs. 6 DBV-SpO verwendete Begriff „versehentlich“ auch sprachinhaltlich richtig sein, aber insofern ist dieses „versehentliche“ Handeln bzw. Unterlassen aus den vorgenannten Gründen eben auch ein fahrlässiges Verhalten, so dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO auch subjektiv gegeben sind.

dd) Das Verbandsgericht verkennt nicht, dass die Kommunikation im Bereich der Gruppe Nord und im BLV SLH nicht optimal gewesen ist:

Der Obmann der Gruppe Nord hat schon am 13.07.2006 alle Sportwarte der Landesverbände der Gruppe Nord auf die Änderungen in der DBV-SpO durch den DBV-Verbandstag vom 17.06.2006

hingewiesen. Bei der Sportwartesitzung der Gruppe Nord am 04.08.2007 hat er unter TOP 5 wiederum darauf hingewiesen, dass ein Spieler ausschließlich für einen Verein spielberechtigt ist, ohne dass eine unterschiedliche Behandlung von deutschen und ausländischen Spielern erwähnt worden wäre. Per E-Mail vom 01.09.2006 und vom 22.12.2006 ist das Protokoll des DBV-Verbandstages vom 17.06.2006 dem Präsidenten und der Geschäftsstelle des BLV-SLH zugeleitet worden. Bei dieser Sachlage wäre es zu erwarten gewesen, dass der BLV-SLH durch seinen Präsidenten bzw. den Sportwart bzw. die Geschäftsstelle die Vereine über die geänderten Vorschriften informiert hätten.

Außerdem wäre der Konflikt vielleicht auch vermieden worden, wenn der Staffelleiter in seinem Rundschreiben vom 19.08.2007 nicht nur darauf hingewiesen hätte, dass die ausländischen Spieler(innen) in ihren Heimatverbänden nicht im Punktspielbetrieb (doppelte Spielberechtigung) teilnehmen dürfen, sondern klar zum Ausdruck gebracht hätte, dass gem. § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO eine doppelte Spielberechtigung gänzlich ausgeschlossen ist, dass es also nicht darauf ankommt, ob es sich um einen deutschen oder einen ausländischen Spieler handelt.

Diese Unterlassungen führen aber nicht dazu, dass das Verschulden des TSV T entfallen würde. Auch wenn es zutreffend ist, dass von ehrenamtlich tätigen Sportfunktionären nicht juristische Kenntnisse erwartet werden können, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass jemand, der sich für eine Funktion im Verein zur Verfügung gestellt hat, sich verantwortlich darum zu kümmern hat, welche Bestimmungen zu beachten sind, um korrekt am Sportverkehr teilzunehmen. Der Hinweis der Beschwerdeführer, es erscheine unzumutbar, in einem Taschenbuch mit 580 Seiten ohne gesonderten Hinweis auf Regel- oder Satzungsänderungen durch konzentriertes Durchlesen der alten und der neuen Ausgabe Satzungsänderungen zu finden, wird den Anforderungen nicht gerecht, die an einen Sportfunktionär zu stellen sind, der für einen überregional spielenden Verein tätig ist, und unterschätzt grundsätzlich die Sportfunktionäre. Anhand des Inhaltsverzeichnisses können leicht die für den Verein gegebenenfalls relevanten Bestimmungen gefunden werden (z.B. Satzung, Spielordnung, Jugendordnung, ggf. Bundesligaordnung). Dass die Möglichkeit bestanden hat, die Änderungen zur Kenntnis zu nehmen, ist oben ausgeführt worden. Im Zweifel besteht eben eine Erkundigungspflicht.

Auch wenn die Fürsorgepflicht der Landesverbände, der Gruppen und des DBV gegenüber den ihnen angehörenden Vereinen nicht gering veranschlagt werden darf, so enthebt das nicht die Vereine von der Pflicht, sich selbst sachkundig zu machen. Insofern liegt im vorliegenden Fall keine unzulässige Überforderung der Funktionäre des TSV T vor, so dass der Verein und der

Spieler A.P. die Konsequenzen der Verletzung von § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO tragen müssen.

4. Die mit dem Beschluss vom 04.01.2008 ausgesprochenen Maßnahmen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen in §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 7 Unterabsatz 2 SpO GrN i.V. mit § 4 Abs. 6 und 7 DBV-SpO.

III. Der Hilfsantrag ist unbegründet, denn der Beschluss des Spelausschusses vom 04.01.2008 ist nicht nichtig.

In entsprechender Anwendung von § 44 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wäre der Beschluss nur nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden würde und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich wäre.

Selbst wenn die von den Beschwerdeführern angenommenen Verstöße vorliegen würden, würde dies nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 DBV-RO i.V. mit einer entsprechenden Anwendung von § 100 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 25 DBV-RO).

Riedel